Stadt Kremmen

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
27.10.2026

Drucksache-Nr.:01-118-2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	12.11.2026					
OBR Kremmen	16.11.2026					
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026					

Betreff:
Beratung und Beschluss: Gemeindliches Einvernehmen hinsichtlich der Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h Schloßdamm, Am Markt, Ruppiner Straße (L19) im OT Kremmen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Landesstraße 19 für Schloßdamm, Am Markt und Ruppiner Straße aus Gründen des Lärmschutzes und Schutz vor Abgasen für die die Wohnbevölkerung und aus Gründen des Schutzes der Denkmalgeschützten Bausubstanz der Gebäude entlang der Straßen herzustellen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP		
Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage			

eingebracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Herr C. Artymiak

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Das gemeindliche Einvernehmen ist durch die Kommunalvertretung, also Stadtverordnetenversammlung herzustellen, wenn es sich bei der Beantragung einer Maßnahme zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen handelt.

Aufgrund einer Forderung des Verkehrsamtes sind keine pauschalen Einvernehmen bei der zuständigen Kommunalvertretung einzuholen. Vielmehr fordert das Verkehrsamt nach Prüfung des Einzelfalls, die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Kommunalvertretung. Die Stadt Kremmen hat daher die Maßnahme bereits beim Straßenverkehrsamt beantragt.

Die Maßnahme dient dem Schutz der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase und der denkmalgeschützten Bausubstanz der Gebäude. Die Gebäude, hauptsächlich Wohngebäude stehen grenzständig direkt an der Straßenverkehrsfläche, teilweise führt direkt der Gehweg an der Fahrbahn entlang, ohne dass ein Parkstreifen oder Grünstreifen die Fußgänger vom Straßenverkehr trennt. Die Gebäude sind zum großen Teil denkmalgeschützt, teilweise Einzeldenkmäler. Durch erhebliche Erschütterungen von vorbeifahrenden Fahrzeugen, insbesondere LKW, sind teilweise bereits Beschädigungen an der Substanz entstanden.

Insbesondere aber ist auch die Wohnbevölkerung durch die Enge einer erheblichen Lärm- und Abgasbelastung ausgesetzt. Mit Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten wird eine Lärmreduktion durch einige Dezibel erreicht, die von der Wohnbevölkerung als tatsächlich subjektiv wahrgenommen werden kann. Lärm trägt zu Stress und Schlafstörungen bei und kann die Gesundheit belasten.

Die Maßnahme dient dem Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen an der Straße vor Lärm und Abgase. Das Schutzbedürfnis überwiegt hier gegenüber den Interessen der Fahrzeugführenden. Der Verkehrslärm wird durch Reduzierung der Geschwindigkeit verringert. Auch sind geringere Geschwindigkeiten geeignet die Feinstaubbelastung zu reduzieren.

Die Maßnahme gilt für den Bereich der Landesstraße 19 für Schloßdamm, Am Markt und Ruppiner Straße zwischen der Zufahrt Edeka, Schloßdamm 6 und der Einmündung Fontaneweg zwischen Ruppiner Straße 51 und 53 und ist dem anliegenden Beschilderungsplan zu entnehmen.